

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen, sehr geehrte Mitarbeiter,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

Gesundheit ist ein Thema, das uns alle angeht. Die hessische Landesverwaltung setzt sich als Hessens größter Arbeitgeber besonders für die Erhaltung Ihrer Gesundheit ein. Deshalb bieten wir Ihnen bereits ein vielfältiges Angebot an Gesundheits- und Sportangeboten.

Diese Angebote sind gemäß § 3 Nr. 34 EStG bis zu einem Betrag von **600 Euro** pro Kalenderjahr steuerfrei. Mit diesem Informationsblatt möchten wir Sie über die steuerlichen Vorteile und Änderungen in der Aufzeichnungspflicht informieren.

Eine Aufzeichnungspflicht für diese steuerfreien Leistungen besteht seitens des Arbeitgebers im Lohnkonto des Beschäftigten. Aus diesem Grund werden die durchgeführten Maßnahmen zukünftig von Ihrer Dienststelle an die Bezügestelle gemeldet und in Ihrem Bezügenachweis aufgeführt.

Welche Maßnahmen fallen unter die Steuerbefreiung? Unter die Steuerbefreiung fallen Leistungsangebote zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention, die von den Krankenkassen oder der "Zentralen Prüfstelle Prävention" zertifiziert sind (Präventionskurse), sowie sonstige gesundheitsförderliche Maßnahmen des Arbeitgebers, die den Vorgaben des Leitfadens Prävention für behördliche Gesundheitsförderung entsprechen.

Präventionskurse haben das Ziel, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dabei zu unterstützen, einen gesunden Lebensstil zu entwickeln und potenzielle gesundheitliche Risiken zu minimieren und Erkrankungen vorzubeugen. Unabhängig davon, ob die Kurse beim Arbeitgeber in der Dienststelle oder außerhalb des Behördengeländes stattfinden, kann das Land Hessen die Kursgebühren übernehmen bzw. bezuschussen.

Daneben sind Arbeitgeberleistungen für Maßnahmen der behördlichen Gesundheitsförderung steuerbefreit, wenn sie darauf abzielen, die körperliche Gesundheit und psychischen Ressourcen am Arbeitsplatz zu fördern sowie Bewegungsgewohnheiten, Wohlbefinden und Lebensqualität zu verbessern. Dazu gehören beispielsweise:

- Stressbewältigung und Entspannungstechniken wie Autogenes Training, Progressive Muskelentspannung, Yoga, "Tai Chi", Achtsamkeitstraining, Resilienz, Zeitmanagement und persönliche Arbeitsorganisation
- Bewegungsprogramme wie bewegte Pause, Rückenschule und Ausgleichsgymnastik
- Ernährungsberatung und gesunde Verpflegung am Arbeitsplatz
- Suchtprävention in der Behörde, einschließlich Beratung und Kurse zur Tabakentwöhnung und gesundheitsgerechtem Alkoholkonsum.

Welche Maßnahmen fallen nicht unter die Steuerbefreiung? Folgende beispielhafte Arbeitgeberleistungen sind steuerpflichtig und fallen nicht unter die Steuerbefreiung:

- Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen und Fitnessstudios
- Massagen, die von der Dienststelle finanziert werden
- Sportkurse, die von der Dienststelle angeboten werden und einseitige körperliche Belastungen beinhalten, wie beispielsweise Spinning
- Eintrittsgelder für Schwimmbäder, Saunen und die Teilnahme an Tanzkursen
- Physiotherapeutische Behandlungen.

Wie können Sie teilnehmen? Die hessische Landesverwaltung stellt Ihnen eine Vielzahl von behördlichen Gesundheitsmaßnahmen zur Verfügung. Informieren Sie sich über die angebotenen Maßnahmen in Ihrer Dienststelle und wählen Sie diejenigen aus, die Ihren individuellen Bedürfnissen und Interessen entsprechen. Die genauen Modalitäten zur Anmeldung und Teilnahme entnehmen Sie den einzelnen Angeboten.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die umfangreichen Seminarangebote der Zentralen Fortbildung Hessen (ZFH) in Anspruch zu nehmen. Im Jahresprogramm 2023 werden kostenfreie Angebote zu verschiedenen Themen im Bereich Gesundheitsförderung und Gesundheitsmanagement bereitgestellt. Bei Interesse bitten wir Sie, sich -vorzugsweise elektronisch- über den Dienstweg bei den zuständigen Fortbildungsbeauftragten Ihrer Dienststelle anzumelden.

Bitte beachten Sie auch die Seminare des Medical Airport Service (MAS), die unter <https://www.medical-airport-service.de/infoportal-land-hessen/> verfügbar sind. Dort finden Sie Informationen zum Beantragungsverfahren sowie Kontaktdaten für Beratung und Buchung.

Was ändert sich für Sie? Zukünftig finden Sie die maximale Höhe des sogenannten „geldwerten Vorteils“ eines Gesundheitsangebotes in der Beschreibung dessen. Der Organisator der Maßnahme erfasst die Teilnehmenden und übersendet sie der Bezügestelle. Diese addiert die Beträge im Lohnkonto auf und überwacht die Einhaltung des Jahresfreibetrags. In Ihrem Bezügenachweis wird die durchgeführte Maßnahme unter „GWV Gesundheitsförderung“ in dem Monat, in dem die Maßnahme stattgefunden hat oder begonnen wurde, dargestellt. Bis zur Höhe des Freibetrags von 600 Euro ändert sich für Sie nichts.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpersonen in Ihrer Dienststelle gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Ihr Regierungspräsidium Kassel - Bezügestelle